

daß bei allen Fortschritten die Staats- und Rechtswissenschaft mit der allgemeinen politischen, ökonomischen und ideologischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht Schritt gehalten hatte.

Wenn man versucht, die vielfältigen Gründe und Erscheinungsformen des Zurückbleibens auf einen Generalnenner zu bringen, so ist zu sagen, daß es den Rechtswissenschaftlern nicht gelungen war, die Hauptaufgabe dieser Periode zu lösen, nämlich die volle Synthese und Durchdringung ihrer Wissenschaft mit den Lehren des Marxismus-Leninismus; hierauf sind letzten Endes alle Mängel der Arbeit zurückzuführen. Die Verbindung wurde mit diesem oder jenem Prinzip der Wissenschaft des Sozialismus hergestellt, aber niemals mit ihrer Gesamtheit. Eine solche Teilaneignung und -anwendung marxistischen Wissens trat besonders deutlich in der Form einer Art Ökonomismus in Erscheinung; es ist nicht ohne Interesse, die Quellen dieser Erscheinung bis in das Jahr 1950 zurückzuverfolgen, wo es z. B. in dem oben zitierten Artikel von Kaiser über die Studienreform¹² als die Aufgabe der Rechtslehrer bezeichnet wurde, die „Rechtsformen und Rechtsinstitute aus den jeweiligen ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, aus den Klassenverhältnissen“ zu entwickeln, „die Rechtsnormen von den ökonomischen Grundlagen her darzustellen“. Es versteht sich, daß das ein Prinzip der marxistisch-leninistischen Rechtslehre ist, aber wenn es zum Hauptprinzip erhoben wird — wie es tatsächlich Jahre hindurch in unserer Forschung und Lehre in verschiedenen Rechtszweigen, insbesondere im Zivilrecht, geschah —, so wird damit nicht nur die Rechtswissenschaft wiederum auf das Beschreiben der rechtlichen Erscheinungen reduziert, sondern sie vergißt auch ihre wesentliche Aufgabe, „die Frage der politischen Macht... zur Grundlage der gesamten Arbeit“ zu nehmen, „an die Fragen unseres Staates und Rechts vom Standpunkt ihrer Rolle im Prozeß der revolutionären Umwälzung...“, vom Standpunkt ihrer Rolle bei der Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft“ heranzugehen¹³. Die Aneignung und Anwendung einzelner Prinzipien des Marxismus-Leninismus unter Mißachtung oder Vernachlässigung aller übrigen aber führt nicht zu einer marxistisch-leninistischen Einzelwissenschaft, sondern zum Eklektizismus und unter Umständen — auch diese Erfahrung mußte unsere Rechtswissenschaft machen — zum Revisionismus. Sie ist auch die Ursache dafür, daß wir auch heute noch nicht die volle Überwindung des bürgerlichen Rechtsdenkens, des „engen bürgerlichen Rechtshorizonts“ durch unsere Staats- und Rechtswissenschaft konstatieren können.

Eine besondere Verantwortung für die Erreichung dieses Zieles traf entsprechend ihrem Inhalt und ihren Aufgaben die Wissenschaft auf dem grundlegenden Gebiet der Staats- und Rechtstheorie, und es ist daher kein Zufall, wenn Walter Ulbricht, zu erklären hatte, daß dieser Rechtszweig am meisten zurückgeblieben sei; auch das Fehlen eines Lehrbuchs dieser Materie ist ein Ausdruck hierfür. Es war wichtig, das auszusprechen, weil damit ein Hauptansatzpunkt für die nötige Wendung in der Arbeit gegeben war.

IV

In den IV₂ Jahren seit der Babelsberger Konferenz ist die Staats- und Rechtswissenschaft — wenn auch oft zu zögernd — daran gegangen, jene Wende ihrer

¹² NJ 1950 s. 391.

¹³ Walter Ulbricht, Referat auf der Babelsberger Konferenz, S. 37/38.

Arbeit zu vollziehen, und es kann heute, zur Zeit des 10. Jahrestages der Gründung unserer Republik, gesagt werden, daß sie Klarheit über die Frage gewonnen hat, was sie befähigen wird, ihren bedeutsamen Beitrag für das große Ziel des neuen Entwicklungsabschnitts, für den vollen Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten.

Aus der bisherigen Hauptschwäche ergibt sich die Hauptaufgabe: *Umfassende Aneignung der marxistisch-leninistischen Wissenschaft* durch jeden Rechtswissenschaftler. Diese Forderung ist schon oft ausgesprochen worden und verhallt; die nunmehr getroffenen organisatorischen Maßregeln gewährleisten ihre endliche Realisierung.

Verbindung von Theorie und Praxis und Kollektivität der rechtswissenschaftlichen Arbeit: Die Rechtswissenschaft hat begonnen, in die Betriebe und aufs Land zu gehen, in sozialistischen Arbeitsgemeinschaften das Leben unseres Aufbaus zu erkennen, an ihm teilzunehmen und ihre Arbeit in den Dienst seiner Entwicklung zu stellen. In verstärktem Maße werden erfahrene Praktiker in die Arbeit der Institute einbezogen.

Planung und Koordinierung der rechtswissenschaftlichen Arbeit: Der Siebenjahrplan der rechtswissenschaftlichen Forschung wurde aufgestellt. Seine organische Aufteilung auf die einzelnen Forschungsstätten und die Kontrolle seiner Durchführung ist sichergestellt.

Die Rolle des Rechts im Prozeß der revolutionären Umwälzung: Das sorgfältige Durchdenken dieser Problematik führte auch zu neuen Wegen bei der Systematisierung des Rechts und seiner Lehre. Schon auf der Babelsberger Konferenz wies Walter Ulbricht darauf hin, daß die Isolierung des Verwaltungsrechts vom Staatsrecht diesen in Wirklichkeit homogenen Rechtszweig daran hindere, seiner wichtigen Rolle beim staatlichen Aufbau voll gerecht zu werden. Andererseits wurde erkannt, daß das Recht der sozialistischen Wirtschaft seine besonders bedeutungsvolle Aufgabe bei der Ausübung und Förderung der wirtschaftlich-organisatorischen Funktion des sozialistischen Staates nicht erfüllen kann, wenn es in der Forschung und Lehre als Anhängsel des Zivilrechts behandelt wird. Diese Erkenntnis führte zur Trennung der beiden Rechtszweige.

In diesem Zusammenhang ist auch die verantwortungsbewußte Teilnahme einer großen Zahl von Rechtswissenschaftlern an dem umfassenden Gesetzgebungswerk zu nennen, dessen Inangriffnahme der V. Parteitag beschloß; ebenso die Erkenntnis der Aufgaben, die der Rechtswissenschaft im Kampf um die Erhaltung des Friedens, gegen die reaktionäre Rechtsentwicklung in Westdeutschland und im Kampf um die Erreichung unserer ökonomischen Ziele gestellt sind.

Die rechtswissenschaftliche Lehre: Im Zuge der Realisierung der Ergebnisse der Babelsberger Konferenz wurden neue Studienpläne und neue Vorlesungen ausgearbeitet, die es sicherstellen sollen, daß unsere Studenten im sozialistischen Recht unterwiesen werden. Eine grundlegende Änderung bisheriger Ausbildungsmethoden ist in Angriff genommen, insofern auch die Lehre mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus durchdrungen wird.

Der 10. Jahrestag unserer Republik findet die Staats- und Rechtswissenschaft gerüstet und beseelt von dem Willen, ihre Arbeit höherzuentwickeln und ihre ganze Kraft für den Sieg des Sozialismus herzugeben.

Die Schaffung einer neuen Arbeitsdisziplin, neuer Formen der gesellschaftlichen Bindung zwischen den Menschen, neuer Formen und Methoden der Heranziehung der Menschen zur Arbeit ist die schwierigste und langwierigste, aber heute entscheidende Aufgabe der sozialistischen Revolution.